

Einkaufsbedingungen der BGT Bischoff Glastechnik AG, Alexanderstr. 2, 75015 Bretten

1 Gültigkeit

- 1.1 Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle (auch zukünftige) Aufträge, Verträge und sonstige Vereinbarungen zwischen Lieferanten (Auftragnehmern), welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, und uns, der BGT Bischoff Glastechnik AG, die folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von dem Besteller für jede einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder der Besteller in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2 Abschluss des Vertrages, Prüfpflichten, Vertraulichkeit

- 2.1 Sämtliche Bestellungen (Aufträge) und Vereinbarungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon abweichende Bestimmungen in Auftragsbestellungen oder sonstigen Schreiben des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Eine widerspruchlose Hinnahme führt nicht zur Zustimmung bzw. Annahme.
- 2.2 Die in unseren Bestellungen/Aufträgen enthaltenen Mengen- und Maßangaben sowie die von uns übermittelte Zeichnungen, Pläne, technischen Angaben, Qualitätsmerkmale und Toleranzgrenzen (Auftragsunterlagen) sind verbindlich und allein für den Vertragsinhalt maßgeblich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Fehler in den Auftragsunterlagen bzw. Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auftragsbestellungen sind von uns nicht auf richtige Wiedergabe der vorgenannten Angaben zu überprüfen.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
- 2.4 Alle Auftragsunterlagen und sonstigen Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum von uns. Sie sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben, wenn feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird, ein Vertrag nicht durchgeführt wird oder die Fertigung beendet ist. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

3 Preise und Rechnungsstellung

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, handelt es sich bei den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen um Festpreise und verstehen sich frei der angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackungs-, Versicherungs-, Transport-, Energie- und Frachtkosten. Eine sachgerechte Verpackung der Ware durch den Auftragnehmer zum Schutz vor Beschädigungen insbesondere beim Transport, der Entladung und ordnungsgemäßen Lagerung an der Empfangsstelle ist im Preis begriffen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Insbesondere ist der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer auf uns erst ab Entgegennahme durch uns gegeben.
- 3.2 Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, für jeden Auftrag getrennt, nach vollständiger mangelfreier Lieferung oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme einzureichen. In Absprache mit dem Besteller genügt auch die Übermittlung der Rechnungsdaten in elektronischer Form.
- 3.3 Den Rechnungen sind unsere Bestellnummer und das Datum des Auftrags, Mengen und Maße, Brutto- und Nettogewicht, genaue Artikelbezeichnung, Restmengen bei Teilleistung, gegebenenfalls Fehlengängen und sonstige in dem Auftrag erbetene Vermerke anzugeben. Rechnungen ohne Angabe der Bestelldaten können unbearbeitet an den Lieferanten zurückgesandt werden und begründen keine Fälligkeit.

4 Lieferzeiten und Lieferverzug

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine (Leistungsstermine) sind grundsätzlich nach Tag, Monat und Jahr festzulegen und sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist ohne genaue Bestimmung des Leistungstermins beginnt die Frist vom Datum des Auftrags an zu laufen. Das Datum bzw. die Frist gelten als eingehalten, wenn die Leistung an dem Tag und an der vereinbarten Empfangsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgt. Eine vorzeitige Leistung bedarf unserer Zustimmung.
- 4.2 Der Auftragnehmer informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn Teile seiner Leistung Exportbeschränkungen unterliegen.
- 4.3 Eintretende Verzögerungen in der Leistung hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Leistungszeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Eine Anerkennung des neuen Leistungstermins durch uns ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- 4.4 Verzögert sich die Leistung, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde.
- 4.5 Bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Lieferfristen sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Stattdessen können wir in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 0,2% des Bruttoauftragswertes pro Werktag, maximal jedoch 5% des Bruttoauftragswertes, verlangen. Der Auftragnehmer ist befugt den Nachweis zu führen, ein Schaden sei nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

5 Lieferung und Transportverpackung

- 5.1 Jeder Leistung sind in einfacher Ausfertigung Lieferscheine, Packzettel oder Versandpapiere beizufügen.
- 5.2 Sachgerechter Schutz vor Beschädigungen der Leistung und ordnungsgemäße Lagerung an der Empfangsstelle ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Die Leistung ist so an der Empfangsstelle abzuladen und zu lagern, dass eine Gefährdung von Mitarbeitern und Dritten ausgeschlossen ist. Auch eine öffentliche Gefahr darf von der gelagerten Leistung nicht ausgehen. Für Gefahren der vorstehenden Art haftet der Auftragnehmer auch nach Entgegennahme der Leistung.
- 5.3 Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder auf Grund ihrer Zusammensetzung und Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird uns der Auftragnehmer mit dem Angebot, spätestens aber mit einer Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerklebblatt übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird uns der Auftragnehmer aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- 5.4 Für zurückzuführende Verpackungen, Transportgestelle oder ähnliches übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, uns bzw. unserem Erfüllungsgehilfen ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Transportverpackungen oder -gestelle kostenlos binnen einer Woche nach Freigabe abzuholen.

6 Gefahr- und Eigentumsübergang

- 6.1 Erfüllungsort für Warenlieferungen oder Leistungen ist der vom Besteller benannte Bestimmungsort der jeweiligen Warenlieferung oder Leistung, so dass die Gefahr erst mit Ablieferung der Ware am jeweiligen Bestimmungsort oder mit förmlicher Abnahme der am Bestimmungsort zu erbringenden Leistung auf den Besteller übergeht. Die Abnahme der Leistung muss schriftlich erfolgen und kann nicht durch Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt werden.
- 6.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7 Nachweispflichten

- 7.1 Von uns geforderte Ursprungsnachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Umsatzsteuernachweise werden durch den Auftragnehmer unverzüglich erstellt und uns unterzeichnet zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, uns die jeweils für seine Leistung erforderlichen gültigen Nachweise über die Führung der zu liefernden Ware in der Bauregelliste, Sicherheitsdatenblätter, Prüfzeugnisse, bauaufsichtlichen Zulassungsbescheinigungen, Werksbescheinigungen der Hersteller und ähnliches spätestens mit der Leistung zu übergeben.

8 Qualität

- 8.1 Die Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen der

technischen Sicherheit, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und des Brandschutzes entsprechen.

- 8.2 Soweit die Leistung ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Vereinigung trägt, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner zu leistenden Produkte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

9 Mängelanzeige und Mängelansprüche

- 9.1 Eine Wareingangskontrolle des Bestellers findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Derartige Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung angezeigt. Andere Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, ist der Besteller berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.
- 9.3 Mangelhafte Lieferungen sind innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch mangelfreie zu ersetzen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist der Besteller berechtigt, sofort die gesetzlich vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 9.4 Der Auftragnehmer haftet für die Kosten der Nacherfüllung i.S.v. § 439 Abs. 2 BGB, zu denen auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Leistung und den Wiedereinbau der nacherfüllten Leistung gehören.
- 9.5 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen bedarf der Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant trägt die Gefahr, solange sich der Liefergegenstand in dieser Zeit nicht im Gewahrsam des Bestellers befindet.
- 9.6 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden, ist der Besteller berechtigt, nach Unterrichtung des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Frist, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 9.7 Die Regelung in Ziffer 9.5 gilt entsprechend, wenn der Lieferant verspätet liefert und der Besteller den Mangel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 9.8 Die dem Besteller zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die gesetzlichen Ansprüche auf Gewährleistung stehen uns ungekürzt zu. Soweit vertraglich keine anderslautenden Fristen vereinbart sind, wird die Gewährleistung auf alle Leistungen vom Lieferanten für mindestens 60 Monate übernommen, ab dem Zeitpunkt der Komplettlieferung.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Besteller durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf seiner Lieferungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 11.2 Der Lieferant stellt den Besteller uns seine Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller wegen Verletzung eines Schutzrechts gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden, und wird auf Anforderung des Bestellers in Höhe der geltend gemachten Zahlungsansprüche auf ein von dem Besteller zu benennendes Bankkonto Sicherheit leisten.

12 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- 12.1 Wenn nicht gesondert vereinbart sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen ab Leistung und Rechnungseingang mit einem Abzug von 3% Skonto auf den Rechnungsn Nettobetrag oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Die Zahlungen erfolgen jeweils am 15. bzw. 30. des Monats nach Rechnungseingang sowie Wareneingangsprüfung.
- 12.2 Anzahlungen und Teilzahlungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Übergabe einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Verzicht auf die Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), soweit die Forderungen des Auftragnehmers nicht unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem synallagmatischen Verhältnis stehen, sowie den Verzicht auf die Vorausklage (§ 771 BGB) enthält, geleistet.
- 12.3 Bei Entgegennahme verfrühter Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Leistungstermin.
- 12.4 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 12.5 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen gegen uns sind nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen, die in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderungen stehen, zulässig.
- 12.6 Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.7 Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB können nicht verlangt werden.
- 12.8 Wir schulden im Falle eines Zahlungsverzuges abweichend von § 288 Abs. 2 BGB nur Zinsen in Höhe von 2%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 12.9 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein sonstiges Vergleichsverfahren geführt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, sind wir berechtigt, einen Betrag von 10 % der vertraglich vereinbarten Bruttoabrechnungssumme als Sicherheit für alle vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

13 Produkthaftung, Versicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen einzustehen hat.
- 13.2 Unter denselben Voraussetzungen hat uns der Auftragnehmer auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer übergibt uns alle für diese Maßnahmen erforderlichen Dokumente und Informationen.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 5.000.000 pro Haftungsfall zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen tritt uns der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen die Versicherung ab.

14 Eigentumsvorbehalt und beigestellte Teile

- 14.1 Sofern wir Teile beim Auftragnehmer bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt er uns im Zeitpunkt der Vermischung sein anteilmäßiges Miteigentum. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

15 Gerichtsstand

- 15.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.
- 15.2 Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gestalten sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

16 Allgemeines

- 16.1 Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages oder eine Vereinbarung in diesen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.
- 16.2 Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Bedingungen eine Regelung nicht enthalten, gilt das BGB.